



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 12. FEBRUAR 2009

NfL I 32 / 09

**Bekanntmachung über die Festlegung von Mindestvorlaufzeiten für die
„Besondere Nutzung Luftraum“**



Bekanntmachung über die Festlegung von Mindestvorlaufzeiten für die

„Besondere Nutzung Luftraum“

vom 21. Januar 2009

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH legt hiermit grundsätzlich folgende Mindestvorlaufzeiten für die Einreichung von Anträgen fest:

1. Fallschirmsprünge und Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen

Siehe separate Bekanntmachung „Voraussetzungen für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen im kontrollierten Luftraum“

2. Aufstiege von Flugmodellen und anderen fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb

2 Wochen vor dem beantragten Aufstieg

3. Aufstiege von unbemannten Freiballonen sowie Aufstiege von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiege von unbemannten Freiballonen

2 Wochen vor dem beantragten Aufstieg

Definition Freiballone: Kinderluftballone in unterschiedlichen Größen, Fluglaternen (auch bekannt als Skylaternen, Himmelslaternen, Flammea, Glühwürmchen, ...).

4. Ein- und Durchfluggenehmigungen durch bestehende Flugbeschränkungsgebiete, soweit ein schriftlicher Antrag laut Luftfahrthandbuch gefordert ist

4 Wochen vor dem beantragten Ein- und Durchflug

5. Aufstiege von Sonden

2 Wochen vor dem beantragten Aufstieg

6. Einrichtung von Gebieten mit besonderen Aktivitäten

2 Wochen vor der beantragten Einrichtung

7. Luftfahrtveranstaltungen und Wettbewerbe

2 Wochen vor dem Beginn der Luftfahrtveranstaltung / des Wettbewerbes

oder wie in der separaten „Bekanntmachung zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen)“ und „Bekanntmachung über die Durchführung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 LuftVG unterliegen“ geregelt

Definition Wettbewerbe: Segelflugwettbewerbe, Wett- und Weitefahrten/flüge.

8. Sonderflüge

2 Wochen vor dem beantragten Sonderflug

Definition: Spezielle einzelne Flugprofile, Fotoflüge, Flugvermessungen

9. Sondervorhaben

12 Wochen vor dem Beginn des Sondervorhabens

Definition: Großprojekte mit Sonderanforderungen, mehrere Flüge

10. Veröffentlichung von Navigationswarnungen für die Besondere Nutzung Luftraum

2 Wochen vor dem Beginn des Ereignisses

Definition: Zusatzaktivierung von Flugbeschränkungsgebieten sowie Veröffentlichungen in Verbindung mit den Punkten 2. - 9.

Langen, den 21. Januar 2009

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH


i.V.

Brenner


i.A.

Biestmann